



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 680-684)
Titel	Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (Änderung)
Ordnungsnummer	700.4
Datum	12.02.1986

[S. 680] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 265 Abs. 3 und § 359 Abs. 1 lit. k des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975,
beschliesst:

I. Die Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 wird wie folgt geändert:

§ 15. Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

Erleichterungen

§ 16. Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

Sichtbereiche

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch den Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unentgeltlich bestimmen lassen.

§ 17 Abs. 3. Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden. // [S. 681]

Anhang:

Sichtbereiche auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassen Verzweigungen und Ausfahrten (§ 16)

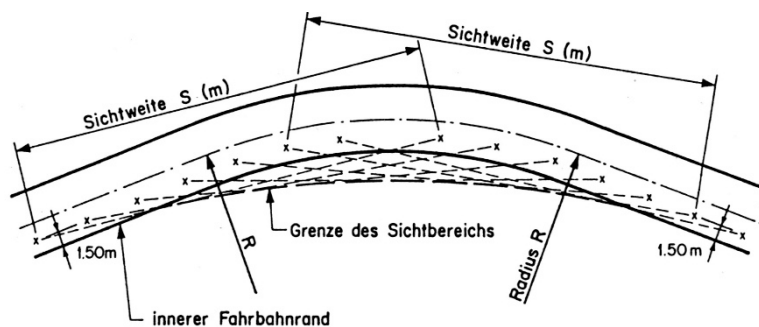
A. Innenseite von Kurven

1. Abgrenzung des Sichtbereichs

Der Sichtbereich wird in der Horizontalen mit Hilfe der Sichtweite S, d. h. der einfachen Anhaltestrecke bestimmt. Die Strecke S ist in

regelmässigen Abständen in einer Entfernung von 1,50 m vom inneren Fahrbahnrand abzutragen. Die Grenze des Sichtbereichs ergibt sich gemäss Abb. 1 aufgrund aller abgetragenen Strecken.

Abb. 1



[Grafik]

2. Bestimmung der erforderlichen Sichtweite im besonderen

a) Allgemein

Für Kurven, die mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können (innerorts: Radius 75 m und grösser; ausserorts: Radius 240 m und grösser), sind folgende Sichtweiten erforderlich:

innerorts	S_i	=	50 m
ausserorts	S_a	=	120 m
// [S. 682]			

b) Für engere Kurven, die nicht mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können, ist die erforderliche Sichtweite kleiner:

– sie beträgt bei bekanntem Radius:

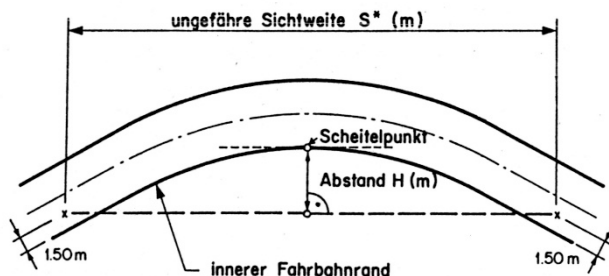
innerorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	75 u. mehr
Sichtweite S_i (m)	30	34	39	43	47	50

ausserorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	220	240 u. mehr
Sichtweite S_a (m)	30	34	39	43	47	51	60	68	77	86	94	103	111	120

– bei unbekanntem Radius kann sie näherungsweise wie folgt bestimmt werden:



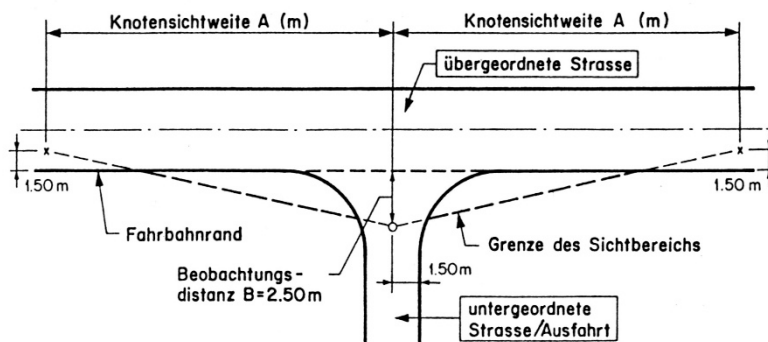
[Grafik]

Abstand H: innerorts: $H_i = 2,50$ m;
ausserorts: $H_a = 6,00$ m.

Die Grenze des Sichtbereichs ist anschliessend gemäss Abb. 1 zu ermitteln. // [S. 683]

B. Strassenverzweigungen und Ausfahrten

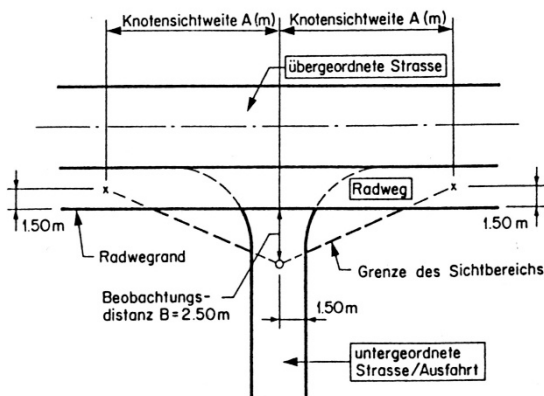
1. Übergeordnete Strasse ohne Nebenfahrbahn:



[Grafik]

Knotensichtweite:
innerorts $A_i = 90$ m
ausserorts $A_a = 150$ m

2. Übergeordnete Strasse mit begleitendem Radweg:



[Grafik]

Knotensichtweite $A_R = 50 \text{ m}$ // [S. 684]

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 12. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vorstehende Änderung wird genehmigt:

Zürich, den 25. August 1986

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. H. J. Frei

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]